

**HRRS-Nummer:** HRRS 2015 Nr. 161

**Bearbeiter:** Christian Becker

**Zitiervorschlag:** HRRS 2015 Nr. 161, Rn. X

---

**BGH 5 StR 468/14 - Beschluss vom 25. November 2014 (LG Kiel)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 3. Juni 2014 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Jedoch wird der Schuldspruch dahin klargestellt, dass der Angeklagte im Fall 2 der Urteilsgründe der Vergewaltigung schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Adhäsions- und Nebenklägerin durch seine Revision entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Das vom Angeklagten im genannten Fall verwirklichte Regelbeispiel des § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist im Urteilstenor als Vergewaltigung zu bezeichnen (Senatsbeschluss vom 13. Juni 2001 - 5 StR 198/01). Der Umstand, dass das Landgericht die Strafe aus dem Strafraumen des § 177 Abs. 1 StGB entnommen hat, ändert hieran nichts.